Der Oberbürgermeister

Zentrale Steuerung Anpassung des Gesellschaft	svertrages der Verkehrsverbund Warnow
Federführendes Amt:	
fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen	
Bürgerschaft	
Entscheidendes Gremium:	Beteiligt:

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung
19.11.2019	Hauptausschuss	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsverbund Warnow GmbH (Anlage 1).

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V

Sachverhalt:

Die Verkehrsverbund Warnow GmbH ist eine 40,1 %ige Tochtergesellschaft der RSAG Rostocker Straßenbahn AG. Die übrigen Anteile entfallen auf die DB Regio Aktiengesellschaft, die rebus Regionalbus Rostock GmbH, die Weiße Flotte GmbH und die Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH

Der Gesellschaftsvertrag wird nun hinsichtlich der Anforderungen gemäß § 73 der Kommunalverfassung M-V wie folgt geändert:

- Aufstellung des Wirtschaftsplans in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung M-V (§5 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag),
- Teilnahme- und Rederecht der Aufgabenträger an den Gesellschafterversammlungen (§9 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag),
- Neuaufnahme einer Aufgabe der Gesellschafterversammlung: Abschluss, Änderung, Beendigung und Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen (§ 10 Punkt d) Gesellschaftsvertrag)
- Aufstellung des Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§ 23 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag),
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (§ 24 Gesellschaftsvertrag),

 Neuaufnahme des § 25 des Gesellschaftsvertrages: Anpassung an die Kommunalverfassung MV (§§ 68 ff – Wirtschaftliche Betätigung), Rechte der Kommunen, Rechte nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz, Teilnahme- und Rederechts der Beteiligungsverwaltung an den Aufsichtsratssitzungen, Weisungsgebundenheit der Aufsichtsratsmitglieder).

Der Gesellschaftsvertrag wurde geschlechtergerecht formuliert.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Gesellschaftsvertrag der VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH	öffentlich
2	Synopse des Gesellschaftsvertrages der VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH	öffentlich
3	Gesellschaftsvertrag nach Beschlussfassung durch BS	öffentlich

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

 Die Gesellschaft koordiniert im Planungsgebiet "Mittleres Mecklenburg " gemäß § 12 (1) - LPIG M-V nach Maßgabe und Zielsetzung der §§ 3 - BRegG, 8 (1) -(3) PBefG, 2 (4), 4 (4) - ÖPNVG M-V das Leistungsangebot im ÖPNV der Gesellschafter.

Die Gesellschaft erfüllt den Gegenstand ihres Unternehmens insbesondere durch:

- Erarbeitung von Nahverkehrsplänen für die Aufgabenträger bzw. die Mitarbeit und Fortschreibung an der Nahverkehrsplanung für den Nahverkehrsraum;
- Weiterentwicklung des Liniennetzes und Verkehrsangebotes im Nahverkehrsraum unter enger Abstimmung mit den Verbundunternehmen auf der Basis von Nahverkehrsplänen;
- Koordinierung des Fahrplanangebotes der Verbundunternehmen unter Beachtung der Regelungen des ÖPNVG M-V, insbesondere in der optimalen Anschluss- und Übergangsgestaltung zwischen den Verkehrsmitteln nach wirtschaftlichen Grundsätzen;
- Erstellung, Herausgabe und Vertrieb des Fahrplanbuches und sonstiger Fahrplaninformationen;
- Koordination und Weiterentwicklung des Tarifs der Verbundunternehmen unter Beachtung von § 4 (4) - ÖPNVG M-V.

- Vereinbarung mit Dritten über Übergangstarife und sonstige verkehrliche und tarifliche Kooperationen;
- Koordination des Vertriebs;
- Entwicklung, Koordination, Umsetzung einheitlicher Grundsätze f
 ür das Marketing des Verbundverkehrs;
- Entwicklung, Koordination, Umsetzung einheitlicher Grundsätze für die
 - · Fahrgastinformation,
 - · Fahrgastbedienung,
 - Haltestellenausrüstung,
 - · Fahrzeugtechnik und -ausrüstung,
 - betriebsleittechnische Unterstützung,

soweit es für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Verbund erforderlich wird;

- Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung eines Einnahmeaufteilungsverhältnisses für die Verbundunternehmen;
- Ermittlung verbundbedingter Lasten und Verhandlungen über den Ausgleich;
- Ermittlung und Weiterleitung der Zuwendungen der Aufgabenträger zum Ausgleich der Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste an die Verbundunternehmen;
- Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung eines Kostenaufteilungsverhältnisses für die Verbundunternehmen;

Die Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes erfolgt, sofern erforderlich, durch Gesellschafterbeschluss.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Verkehrsunternehmen, die im Nahverkehrsraum tätig, aber nicht Gesellschafter dieser Gesellschaft sind, Kooperationsverträge zu schließen.
- (3) Die Gesellschaft bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben des Personals und der Betriebsmittel ihrer Gesellschafter.

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

Euro 26.660,00 (in Worten: Euro sechsundzwanzigtausendsechshundertsechzig).

(2) Von diesem Stammkapital halten:

Rostocker Straßenbahn- Aktiengesellschaft (RSAG) einen Geschäftsanteil-10 in Höhe von	Euro 10.700,00
DB Regio Aktiengesellschaft einen Geschäftsanteil-11 in Höhe von	Euro 5.760,00
rebus Regionalbus Rostock GmbH ei- nen Geschäftsanteil-12 in Höhe	Euro 9.680,00
Weiße Flotte GmbH einen Geschäftsanteil-5 in Höhe von	Euro 260,00
Mecklenburgische Bäderbahn Molli	
GmbH einen Geschäftsanteil-6 in Höhe von	Euro 260,00

- (3) Selbstständige Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vereint werden.
- (4) Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen und mit der Gründung der Gesellschaft in voller Höhe fällig.
- (5) Eine Änderung des Stammkapitals kann nur einstimmig beschlossen werden. An Veränderungen des Stammkapitals können die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teilnehmen.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung oder eine schuldrechtliche Vereinbarung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung und Verpfändung, bedürfen der Zustimmung der anderen Gesellschafter.
- (2) Überträgt einer der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf ein konzernverbundenes Unternehmen (Tochter- oder Nachfolgeunternehmen), so bedarf dieses nicht der Zustimmung der anderen Gesellschafter.
- (3) Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteiles steht den anderen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht daran zu.

§ 5 Aufwendungen und Erträge der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft stellt einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung (aktuelles Planjahr und Vorausschau für 4 Wirtschaftsjahre) zugrunde. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern und auch der Gemeindevertretung (hier: den kommunalen Vertretungen) zur Kenntnis zu geben.
- (2) Sofern die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Aufwendungen und nur diese nicht durch eigene Erträge oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden, tragen sie die Gesellschafter entsprechend des beschlossenen Kostenaufteilungsverhältnisses.

- (3) Erbringt die Gesellschaft Leistungen auf Veranlassung und im Interesse eines oder mehrerer Gesellschafter oder Dritter, so ist die Gesellschaft verpflichtet, sich diese Leistungen vom Veranlasser vergüten zu lassen.
- (4) Die Gesellschaft erhält von ihren Gesellschaftern monatlich angemessene Abschlagszahlungen

§ 6 Verkehrsplanung

- (1) Die Gesellschaft koordiniert das Verkehrsangebot der Gesellschafter. Sie wirkt mit dem Ziel, den Fahrgästen einen leichten und sicheren Übergang zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln zu ermöglichen, auf eine enge Abstimmung der Fahrpläne der Gesellschafter hin. Die Gesellschaft wirkt auch auf eine Abstimmung des Leistungsangebotes der Gesellschafter mit dem Leistungsangebot in benachbarten Bereichen hin.
- (2) Die Gesellschaft und die Gesellschafter entwickeln das Verkehrsangebot in enger Abstimmung fort. Die Gesellschaft erstellt, soweit erforderlich, Verkehrsanalysen und prognosen. Die Gesellschaft stimmt sich frühzeitig mit den kommunalen, regionalen und staatlichen Planungsträgern ab.
- (3) Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass bei öffentlich-rechtlichen Planungen die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs entsprechend den Zielen dieses Gesellschaftsvertrages und den gesetzlichen Bestimmungen angemessen berücksichtigt werden. Die Gesellschaft betreibt die Anerkennung als "Träger öffentlicher Belange" im Sinne des Planungsrechts.

§ 7 Verbundtarif und Einnahmeaufteilung

(1) Die Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern den Verbundtarif aufzustellen und ihn unter Berücksichtigung der Aufwands- und Ertragsentwicklung sowie der Marktgegebenheiten fortzuentwickeln.

Der Verbundtarif soll eine möglichst einfache, fahrgastfreundliche und überschaubare Kundenbedienung zulassen.

- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, für den diesem Vertrag unterliegenden Verkehr ausschließlich den Verbundtarif und die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen anzuwenden.
- (3) Übergangstarife und Vereinbarungen zur weiteren verkehrlichen Kooperation mit angrenzenden Räumen sind anzustreben.
- (4) Die Gesellschafter regeln die Einzelheiten der Tarifbildung und -fortentwicklung sowie der Einnahmeaufteilung in gesonderten Verträgen.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat.

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Jeder Gesellschafter ist für den Fall seiner Abwesenheit von der Gesellschafterversammlung berechtigt, sich im Einzelfall oder bis auf Widerruf durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zu seiner Vertretung in der Gesellschafterversammlung Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu dem vertretenden Gesellschafter steht. Die Vertretungsberechtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Landkreis Rostock wird in der Funktion des Aufgabenträgers für den SPNV/ÖPNV das Recht eingeräumt, mit jeweils maximal 2 Vertretern an den Gesellschafterversammlungen mit Rederecht teilzunehmen.

Sonstigen Dritten ist die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung nur aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung oder eines diesbezüglichen, einstimmig gefassten Gesellschafterbeschlusses eröffnet.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden in ihrem Namen durch den/die Vorsitzende/n oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretende/n Vorsitzende/n abgegeben.
- (4) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Verträge mit der Geschäftführung werden nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung durch den/die Vorsitzende/n unterzeichnet.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt in den vom Gesetz bezeichneten Angelegenheiten.

Sie beschließt insbesondere über

- a.) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- b.) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s)/in und Prokuristen/in,
- c.) Entlastung des/der Geschäftsführer(s)/in,
- d.) Abschluss, Änderung, Beendigung und Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen,
- e.) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Bilanzverlustes,
- f.) Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers,
- g.) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr, der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und Investitionsplan zu enthalten,
- h.) Übernahme von Bürgschaften, Garantien o. ä, Haftungen, Aufnahme von Ausleihen oder Krediten.
- i.) Abschluss von Betriebsführungs- und Beschäftigungsverträgen mit anderen Unternehmen oder Organisationen, die die Gesellschaft auf Dauer verpflichten,

- j.) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten grundsätzlicher Art,
- k.) Beschlüsse über Kapitalzuführungen, Nachlässe, Ausgleich von Fehlbeträgen o. dgl.,
- I.) den Abschluss von verkehrlichen und tariflichen Kooperationsverträgen.

§ 11 Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung des § 12 (1) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
- (2) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (3) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche, fernschriftliche oder telefonische Abstimmung gefasst werden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und jeder Gesellschafter sich an der Abstimmung beteiligt.

Diese Beschlüsse sind mit der Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen.

(4) Die Gesellschafter fassen Beschlüsse möglichst einstimmig. Lässt sich eine einstimmige Beschlussfassung nicht erreichen, ist auf Verlangen eines Gesellschafters die Abstimmung in einer weiteren Gesellschafterversammlung, die entsprechend § 12 (1) Gesellschaftsvertrag un verzüglich einzuberufen ist, zu wiederholen.

Diese Wiederholungsberatung ist keine Beratung nach § 11 (1) Satz 4. In diesem Fall sowie dann, wenn kein Antrag nach Satz 2 gestellt wird, werden Beschlüsse mit 85 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss gilt § 54 Haushaltgrundsätzegesetz.

(5) Die Gesellschafter fassen Beschlüsse zum Tarif und zur Einnahmeaufteilung einstimmig.

- (6) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf einen Gesellschafter, die seine Stammeinlage um mehr als das Fünffache überschreiten, bedürfen der Zustimmung des/der jeweiligen Vertreters(in).
- (7) Je fünfzig Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (8) Vereinbarungen über die Ausübung des Stimmrechtes in der Gesellschafterversammlung mit Nichtgesellschaftern sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern und einem mit diesem Gesellschafter konzernverbundenen Dritten. Grundsätzlich unzulässig sind Stimmrechtsbindungen gegenüber Nichtgesellschaftern, die sich auf Satzungsänderungen oder andere die Gesellschaft betreffende wichtige Strukturmaßnahmen, wie Umwandlung oder Auflösung, beziehen.

§ 12 Einberufung und Ort der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung im Einvernehmen mit seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) von der Geschäftsführung schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Dieses gilt nicht, wenn alle Gesellschafter auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

Die Bereitstellung der Unterlagen für die Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

(2) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift durch eine/n vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu bestimmende/n Schriftführer/in zu fertigen. In die Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden binnen zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung zu übersenden. Diese leitet binnen weiterer zwei Wochen jedem Gesellschafter eine Abschrift zu. (3) Abweichend von den Regelungen des § 50 (1) GmbH-Gesetz ist jeder Gesellschafter unabhängig von der Höhe seines Gesellschafteranteils berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem/einer Geschäftsführer/in oder mehreren gleichberechtigten Geschäftsführern/innen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter einvernehmlich zu führen. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, ist die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft schriftlich zu informieren.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teil und gibt die geforderten Auskünfte.

§ 14 Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen Aufsichtsrat gelten nicht die Regelungen des Aktienrechts, sondern ausschließlich die folgenden Regelungen der §§ 14 bis 21 Gesellschaftsvertrag.

§ 15 Besetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. In den Aufsichtsrat entsenden die Hanse- und Universitätsstadt Rostock
 3 Mitglieder
 der Landkreis Rostock
 3 Mitglieder
 Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (2) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt und endet 3 Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Ausscheidende Mitglieder können wieder entsandt werden.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Die entsendende Körperschaft kann die Entsendung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates widerrufen.
- (6) Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied entsandt werden. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden.

§ 16 Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzende/n und seines/ihres(r) Stellvertreters/in

- (1) Der Aufsichtsrat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates leitet zunächst das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Scheiden im Laufe der Amtszeit der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in aus seinem/ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 17 Aufsichtsratsbeschlüsse

Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auch schriftlich, telegraphisch, fernmündlich oder per Telefax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 18 Aufsichtsratssitzungen

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Im Übrigen gilt § 110 (1) Aktiengesetz entsprechend. In dringenden Fällen oder mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Mit der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so genau anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussf\u00e4hig, wenn nach Einladung aller Mitglieder mindestens zwei Drittel der Gesamtanzahl der Mitglieder pers\u00f6nlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 108 (3) Aktiengesetz gilt entsprechend.

(3) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die entsprechend Absatz (1) in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht entsprechend Absatz (1) angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist widerspricht.

14

- (4) Beschlüsse werden mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind.
- (5) Bei schriftlicher, telegraphischer, fernmündlicher oder durch Telefax erfolgter Beschlussfassung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (6) Über Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. In den Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.

In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Ort und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift auszuhändigen.

(7) Die Niederschriften, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates unterzeichnet der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).

§ 19 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Er fördert den Zweck und die Ziele der Gesellschaft und unterstützt die Gesellschafter und die Geschäftsführung.
- (3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(4) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten, die für die Entwicklung und die Lage der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu informieren. Dazu gehören u.a. Tarifänderungen, wesentliche Linienänderungen, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss sowie die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern. Vorhaben der Geschäftsführung, die in das Hoheitsrecht der Aufgabenträger eingreifen, sind dem Aufsichtsrat vor ab vor zulegen.

§ 21 Vertretung des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gerichten, werden im Namen des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in abgegeben.

§ 22 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.
- (3) Soweit die Gesellschafter vor Eintragung der künftigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister für diese in den gesetzlich vertraglich zulässigen Grenzen Geschäfte tätigen werden, hat sie diese mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für Rechnung der Gesellschaft geführt anzusehen sind.

§ 23 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handeslgesetzbuches aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei finden § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Bericht des Abschlussprüfers, der Stellungnahme der Geschäftsführung zu dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Geschäftsführung bestimmt, muss in den ersten acht Monaten des folgenden Jahres stattfinden.

§ 24 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetz über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu prüfen.
- (2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, Vorgaben für die Prüfung einzureichen. Diese werden von der Gesellschafterversammlung nach Kommunalprüfungsgesetz § 14 durch die Geschäftsführung im Anhörungsverfahren dem Landesrechnungshof vorgebracht und sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 25 Beziehungen zur Hanse- und Universitätsstadt Rostock und zum Landkreis Rostock

(1) Dem gesetzlichen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landkreises Rostock oder deren gesetzlichen Vertreter oder einem für die Beteiligungsverwaltung

17

zuständigen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landkreises Rostock wird entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen.

- (2) Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Landkreis Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (3) Sind Aufsichtsratsmitglieder auf Basis von § 15 Abs. 1 durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder den Landkreis Rostock bestellt worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. des Kreistages des Landkreises Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.
- (4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist der Beteiligungsverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landeskreis Rostock jeweils ein Exemplar des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers zu übersenden.
- (5) Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. die des Kreistages des Landkreises Rostock.

§ 26 Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht

Jeder Gesellschafter hat das Recht, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Er ist ferner berechtigt, Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und sich eine Bilanz daraus zu fertigen.

Das Einsichtrecht kann auf Kosten des Gesellschafters durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausgeübt werden.

Alle Gesellschafter haben in Angelegenheit der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 27 Anpassung des Vertrages und Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaftsrechte des kündigenden Gesellschafters ruhen bereits ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Kündigung.
- (2) Bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit sind die Geschäftsanteile innerhalb der Gesellschaft im Verhältnis der übrigen Anteile auf die anderen Gesellschafter aufzuteilen oder dem Gesellschafter zu übertragen, der diese Leistungen übernimmt und folglich erbringt.
- (3) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 28 Beitritt zur Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über den Beitritt eines Unternehmens kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das bisherige Stammkapital voll vertreten ist. Ist das bisherige Stammkapital in der Gesellschafterversammlung nicht voll vertreten, ist unverzüglich entsprechend § 12 (1) Gesellschaftsvertrag eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Es wird eine Neuordnung des Stammkapitals gemäß § 3 (3 ff.) und eine Neufassung des § 3 (2) und bei Veränderung des Stammkapitals nachfolgend des § 3 (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.
- (2) Für den Beschluss über den Beitritt eines Aufgabenträgers im Zusammenhang mit dem Beitritt eines Unternehmens ist nach § 11 in Verbindung mit § 20 (4) dieses Ver-

trages zu verfahren.

(3) Es wird eine Erweiterung des Aufsichtsrates um jeweils 3 Mitglieder je beitretenden Aufgabenträger und eine Neufassung des § 15 (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.

§ 29 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das Stammkapital voll vertreten ist.
- (2) Ist das Stammkapital in der Gesellschafterversammlung nicht voll vertreten, ist unverzüglich entsprechend § 12 (1) Gesellschaftsvertrag eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.
- (3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt ihre Abwicklung durch die dann vorhandene Geschäftsführung, soweit die Abwicklung nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.
- (4) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen geleisteten Stammeinlage verteilt.

§ 30 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 31 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
- (4) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.

Synopse des Gesellschaftsvertrages der VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH

Gesellschaftsvertrag VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH vom 04.01.2016	Entwurf Gesellschaftsvertrag VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH	Änderung
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	
(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH.	(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH.	
(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hansestadt Rostock.	(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.	Bezeichnung des Gesellschaftssitzes aktualisiert
(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.	(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.	
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens	unverändert
 (1) Die Gesellschaft koordiniert im Planungsgebiet "Mittleres Mecklenburg" gemäß § 12 (1) - LPlG M- V nach Maßgabe und Zielsetzung der §§ 3 - BRegG, 8 (1)-(3) - PBefG, 2 (4), 4 (4) - ÖPNVG M-V das Leistungsangebot im ÖPNV der Gesellschafter. Die Gesellschaft erfüllt den Gegenstand ihres Unternehmens insbesondere durch: Erarbeitung von Nahverkehrsplänen für die Aufgabenträger bzw. die Mitarbeit und Fortschreibung an der Nahverkehrsplanung für den Nahverkehrsraum; Weiterentwicklung des Liniennetzes und Verkehrsangebotes im Nahverkehrsraum unter enger Abstimmung mit den Verbundunternehmen auf der Basis von 	 "Mittleres Mecklenburg " gemäß § 12 (1) - LPIG M-V nach Maßgabe und Zielsetzung der §§ 3 - BRegG, 8 (1) - (3) PBefG, 2 (4), 4 (4) - ÖPNVG M-V das Leistungsangebot im ÖPNV der Gesell- schafter. Die Gesellschaft erfüllt den Gegenstand ihres Unternehmens insbesondere durch: Erarbeitung von Nahverkehrsplänen für die Aufgabenträger bzw. die Mitarbeit 	

Nahverkehrsplänen;	Nahverkehrsplänen;
- Koordinierung des Fahrplanangebotes der	- Koordinierung des Fahrplanangebotes
Verbundunternehmen unter Beachtung der	der Verbundunternehmen unter
Regelungen des ÖPNVG M-V, insbesondere	Beachtung der Regelungen des ÖPNVG M-
in der optimalen Anschluß- und	V, insbesondere in der optimalen
Übergangsgestaltung zwischen den	Anschluss- und Übergangsgestaltung
Verkehrsmitteln nach wirtschaftlichen	zwischen den Verkehrsmitteln nach
Grundsätzen;	wirtschaftlichen Grundsätzen;
- Erstellung, Herausgabe und Vertrieb des	- Erstellung, Herausgabe und Vertrieb des
Fahrplanbuches und sonstiger	Fahrplanbuches und sonstiger
Fahrplaninformationen;	Fahrplaninformationen;
- Koordination und Weiterentwicklung des	- Koordination und Weiterentwicklung des
Tarifs der Verbundunternehmen unter	Tarifs der Verbundunternehmen unter
Beachtung von § 4 (4) - ÖPNVG M-V;	Beachtung von § 4 (4) - ÖPNVG M-V.
- Vereinbarung mit Dritten über	- Vereinbarung mit Dritten über
Übergangstarife und sonstige verkehrliche	Übergangstarife und sonstige
und tarifliche Kooperationen;	verkehrliche und tarifliche
-	Kooperationen;
- Koordination des Vertriebs;	- Koordination des Vertriebs;
- Entwicklung, Koordination, Umsetzung	- Entwicklung, Koordination, Umsetzung
einheitlicher Grundsätze für das Marketing	einheitlicher Grundsätze für das
des Verbundverkehrs;	Marketing des Verbundverkehrs;
- Entwicklung, Koordination, Umsetzung	- Entwicklung, Koordination, Umsetzung
einheitlicher Grundsätze für die	einheitlicher Grundsätze für die
 Fahrgastinformation, 	Fahrgastinformation,
• Fahrgastbedienung,	 Fahrgastbedienung,
 Haltestellenausrüstung, 	 Haltestellenausrüstung,
 Fahrzeugtechnik und -ausrüstung, 	 Fahrzeugtechnik und -ausrüstung,
 betriebsleittechnische Unterstützung, 	 betriebsleittechnische Unterstützung,
soweit es für die Erfüllung der	soweit es für die Erfüllung der
gemeinsamen Aufgaben im Verbund	gemeinsamen Aufgaben im Verbund
erforderlich wird;	erforderlich wird;
	- Erstellung, Fortschreibung und
- Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung	Umsetzung eines
eines Einnahmeaufteilungsverhältnisses für	Einnahmeaufteilungsverhältnisses für die
emes Emilanneaartenangsvernattinsses far	

 die Verbundunternehmen; Ermittlung verbundbedingter Lasten und Verhandlungen über den Ausgleich; Ermittlung und Weiterleitung der Zuwendungen der Aufgabenträger zum Ausgleich der Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste an die Verbundunternehmen; Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung eines Kostenaufteilungsverhältnisses für die Verbundunternehmen; Die Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes erfolgt, sofern erforderlich, durch Gesellschafterbeschluß. (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Verkehrsunternehmen, die im Nahverkehrsraum tätig, aber nicht Gesellschafter dieser Gesellschaft sind, Kooperationsverträge zu schließen. (3) Die Gesellschaft bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben des Personals und der Betriebsmittel ihrer Gesellschafter. 	 Verbundunternehmen; Ermittlung verbundbedingter Lasten und Verhandlungen über den Ausgleich; Ermittlung und Weiterleitung der Zuwendungen der Aufgabenträger zum Ausgleich der Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste an die Verbundunternehmen; Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung eines Kostenaufteilungsverhältnisses für die Verbundunternehmen; Die Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes erfolgt, sofern erforderlich, durch Gesellschafterbeschluss. (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Verkehrsunternehmen, die im Nahverkehrsraum tätig, aber nicht Gesellschafter dieser Gesellschaft sind, Kooperationsverträge zu schließen. (3) Die Gesellschaft bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben des Personals und der Betriebsmittel ihrer Gesellschafter. 	
§ 3 Stammkapital	§ 3 Stammkapital	
 (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: 26.660,00 Euro (in Worten: sechsundzwanzigtausendsechshundertundsechzi g EURO) 	 (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: Euro 26.660,00 (in Worten: Euro sechsundzwanzigtausendsechshundertsechzig) . 	

(2)	Von diesem Stammkapital halten:	(2)	Von diesem Stammkapital halten:	
	Rostocker Straßenbahn- Aktiengesellschaft (RSAG) einen Geschätsanteil-10 in Höhe von Euro 10.700,00		Rostocker Straßenbahn-Aktiengesellschaft (RSAG) einen Geschäftsanteil-10 in Höhe von Euro 10.700,00	
	DB Regio Aktiengesellschaft einen Geschäftsanteil-11 in Höhe von Euro 5.760,00		DB Regio Aktiengesellschaft einen Geschäftsanteil-11 in Höhe von Euro 5.760,00	
	rebus Regionalbus Rostock GmbH einen Geschäftsanteil-12 in Höhe von 9.680,00		rebus Regionalbus Rostock GmbH einen Geschäftsanteil-12 in Höhe Euro 9.680,00	
	Weiße Flotte GmbH einen Geschäftsanteil-5 in Höhe von Euro 260,00		Weiße Flotte GmbH einen Geschäftsanteil-5 in Höhe von Euro 260,00	
	Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH einen Geschäftsanteil-6 in Höhe von Euro 260,00 .		Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH einen Geschäftsanteil-6 in Höhe von Euro 260,00	
(3)	Selbständige Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vereint werden.	(3)	Selbstständige Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vereint werden.	
(4)	Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und mit der Gründung der Gesellschaft in voller Höhe fällig.	(4)	Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen und mit der Gründung der Gesellschaft in voller Höhe fällig.	
(5)	Eine Änderung des Stammkapitals kann nur einstimmig beschlossen werden. An Veränderungen des Stammkapitals können die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Stammeinlage teilnehmen.	(5)	Eine Änderung des Stammkapitals kann nur einstimmig beschlossen werden. An Veränderungen des Stammkapitals können die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teilnehmen.	Stammeinlage in Geschäftsanteil geändert

§ 4	Verfügung über Geschäftsanteile	§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile	unverändert
(1)	Die Verfügung oder eine schuldrechtliche Vereinbarung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung und Verpfändung, bedürfen der Zustimmung der anderen Gesellschafter.	(1) Die Verfügung oder eine schuldrechtliche Vereinbarung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung und Verpfändung, bedürfen der Zustimmung der anderen Gesellschafter.	
(2)	Überträgt einer der Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil auf ein konzernverbundenes Unternehmen (Tochter- oder Nachfolgeunternehmen), so bedarf dieses nicht der Zustimmung der anderen Gesellschafter.	(2) Überträgt einer der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf ein konzernverbundenes Unternehmen (Tochter- oder Nachfolgeunternehmen), so bedarf dieses nicht der Zustimmung der anderen Gesellschafter.	
(3)	Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteiles steht den anderen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht daran zu.	(3) Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteiles steht den anderen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht daran zu.	
§ 5 /	Aufwendungen und Erträge der Gesellschaft	§ 5 Aufwendungen und Erträge der Gesellschaft	
(1)	Die Gesellschaft stellt einen Wirtschaftsplan auf. Sofern die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Aufwendungen und nur diese nicht durch eigene Erträge oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden, tragen sie die Gesellschafter entsprechend des beschlossenen Kostenaufteilungsverhältnisses.	(1) Die Gesellschaft stellt einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg- Vorpommern auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung (aktuelles Planjahr und Vorausschau für 4 Wirtschaftsjahre) zugrunde. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern und auch der Gemeindevertretung (hier: den kommunalen Vertretungen) zur Kenntnis zu geben.	Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans wird die Eigenbetriebsverordnung angewandt mit fünfjähriger Finanzplanung. Der Wirtschaftsplan wird den Gesellschaftern sowie der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Landkreis Rostock zur Kenntnis gegeben.

 (2) Erbringt die Gesellschaft Leistungen auf Veranlassung und im Interesse eines oder mehrerer Gesellschafter oder Dritter, so ist die Gesellschaft verpflichtet, sich diese Leistungen vorn Veranlasser vergüten zu lassen. (3) Die Gesellschaft erhält von ihren Gesellschaftern monatlich angemessene Abschlagszahlungen. 	 (2) Sofern die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Aufwendungen und nur diese nicht durch eigene Erträge oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden, tragen sie die Gesellschafter entsprechend des beschlossenen Kostenaufteilungsverhältnisses. (3) Erbringt die Gesellschaft Leistungen auf Veranlassung und im Interesse eines oder mehrerer Gesellschafter oder Dritter, so ist die Gesellschaft verpflichtet, sich diese Leistungen vom Veranlasser vergüten zu lassen. (4) Die Gesellschaft erhält von ihren Gesellschaftern monatlich angemessene Abschlagszahlungen 	Abs. 1 Satz 2 wird zu Absatz 2. Demzufolge wird Absatz 2 zu Absatz 3 und Absatz 3 zu Absatz 4.
§ 6 Verkehrsplanung	§ 6 Verkehrsplanung	unverändert
(1) Die Gesellschaft koordiniert das Verkehrsangebot der Gesellschafter. Sie wirkt mit dem Ziel, den Fahrgästen einen leichten und sicheren Übergang zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln zu ermöglichen, auf eine enge Abstimmung der Fahrpläne der Gesellschafter hin. Die Gesellschaft wirkt auch auf eine Abstimmung des Leistungsangebotes der Gesellschafter mit dem Leistungsangebot in benachbarten Bereichen hin.	(1) Die Gesellschaft koordiniert das Verkehrsangebot der Gesellschafter. Sie wirkt mit dem Ziel, den Fahrgästen einen leichten und sicheren Übergang zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln zu ermöglichen, auf eine enge Abstimmung der Fahrpläne der Gesellschafter hin. Die Gesellschaft wirkt auch auf eine Abstimmung des Leistungsangebotes der Gesellschafter mit dem Leistungsangebot in benachbarten Bereichen hin.	
(2) Die Gesellschaft und die Gesellschafter entwickeln das Verkehrsangebot in enger Abstimmung fort. Die Gesellschaft erstellt, soweit erforderlich, Verkehrsanalysen und -prognosen.	(2) Die Gesellschaft und die Gesellschafter entwickeln das Verkehrsangebot in enger Abstimmung fort. Die Gesellschaft erstellt, soweit erforderlich, Verkehrsanalysen und -	

 Die Gesellschaft stimmt sich frühzeitig mit den kommunalen. regionalen und staatlichen Planungsträgern ab. (3) Die Gesellschaft wirkt darauf hin, daß bei öffentlich-rechtlichen Planungen die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs entsprechend den Zielen dieses Gesellschaftsvertrages und den gesetzlichen Bestimmungen angemessen berücksichtigt werden. Die Gesellschaft betreibt die Anerkennung als "Träger öffentlicher Belange" im Sinne des Planungsrechts. 	öffentlich-rechtlichen Planungen die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs entsprechend den Zielen dieses Gesellschaftsvertrages und den gesetzlichen Bestimmungen angemessen berücksichtigt werden. Die Gesellschaft betreibt die Anerkennung als "Träger öffentlicher Belange" im Sinne des Planungsrechts.	
 § 7 Verbundtarif und Einnahmeaufteilung (1) Die Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern den Verbundtarif aufzustellen und ihn unter Berücksichtigung der Aufwands- und Ertragsentwicklung sowie der Marktgegebenheiten fortzuentwickeln. Der Verbundtarif soll eine möglichst einfache, fahrgastfreundliche und überschaubare Kundenbedienung zulassen. 	 § 7 Verbundtarif und Einnahmeaufteilung (1) Die Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern den Verbundtarif aufzustellen und ihn unter Berücksichtigung der Aufwands- und Ertragsentwicklung sowie der Marktgegebenheiten fortzuentwickeln. Der Verbundtarif soll eine möglichst einfache, fahrgastfreundliche und überschaubare Kundenbedienung zulassen. 	unverändert
 (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, für den diesem Vertrag unterliegenden Verkehr ausschließlich den Verbundtarif und die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen anzuwenden. 	(2) Die Gesellschafter verpflichten sich, für den - diesem Vertrag unterliegenden Verkehr - ausschließlich den Verbundtarif und die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen anzuwenden.	

(4) Die Gesellschafter regeln die Einzelheiten der Tarifbildung und -fortentwicklung sowie der Einnahmeaufteilung in gesonderten Verträgen.	(4) Die Gesellschafter regeln die Einzelheiten der Tarifbildung und -fortentwicklung sowie der Einnahmeaufteilung in gesonderten Verträgen.	
 § 8 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind: die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat. 	 § 8 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind: die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat. 	unverändert
§ 9 Gesellschafterversammlung	§ 9 Gesellschafterversammlung	
(1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Jeder Gesellschafter ist für den Fall seiner Abwesenheit berechtigt, sich im Einzelfall oder bis auf Widerruf durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zu seiner Vertretung in der Gesellschafterversammlung Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu dem vertretenden Gesellschafter steht. Die Vertretungsberechtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Sonstigen Dritten ist die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung nur aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung oder eines diesbezüglichen, einstimmig gefassten Gesellschafterbeschlusses eröffnet.	 (1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Jeder Gesellschafter ist für den Fall seiner Abwesenheit von der Gesellschafterversammlung berechtigt, sich im Einzelfall oder bis auf Widerruf durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zu seiner Vertretung in der Gesellschafterversammlung Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu dem vertretenden Gesellschafter steht. Die Vertretungsberechtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Landkreis Rostock wird in der Funktion des Aufgabenträgers für den SPNV/ÖPNV das Recht eingeräumt, mit jeweils maximal 2 Vertretern an den Gesellschafterversammlungen mit Rederecht teilzunehmen. 	Ergänzung im Absatz 1 (Teilnahme- und Rederecht der Aufgabenträger) – Anpassung an die Regelungen der Kommunalverfassung (§ 68 ff. Wirtschaftliche Betätigung)

 (2) Die Gesellschafterversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig. (3) Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden in ihrem Namen durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben. 	 Gesellschafterversammlung nur aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung oder eines diesbezüglichen, einstimmig gefassten Gesellschafterbeschlusses eröffnet. (2) Die Gesellschafterversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Wiederwahl ist zulässig. (3) Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden in ihrem Namen durch den/die Vorsitzende/n oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretende/n Vorsitzende/n abgegeben. (4) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft 	Absatz 2 gegendert Absatz 3 gegendert Neu: Absatz 4: gerichtliche und außergerichtliche
	gerichtlich und außergerichtlich. Verträge mit der Geschäftsführung werden nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung durch den/die Vorsitzende/n unterzeichnet.	Vertretung der Gesellschafter- versammlung
§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	
Die Gesellschafterversammlung beschließt in den vom Gesetz bezeichneten Angelegenheiten.	Die Gesellschafterversammlung beschließt in den vom Gesetz bezeichneten Angelegenheiten.	
Sie beschließt insbesondere über	Sie beschließt insbesondere über	
a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen,	 a.) Änderungen des Gesellschaftsvertrages b.) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s)/in und Prokuristen/in, 	Punkt b gegendert

 d.) Abschluss, Änderung, Beendigung und Kündigung von Geschäftsführer- anstellungsverträgen, e.) Feststellung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Bilanzverlustes, e.) F.) Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers, f.)g.) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr, der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und 	
 d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Bilanzverlustes. e) Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers, f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr; der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und anstellungsverträgen, d.)e.) Feststellung des Jahresabschlusses und die Deckung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Bilanzverlustes, e.)f.) Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers, f.)g.) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr; der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und 	unkte
 d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Bilanzverlustes. e) Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers, f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr; der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und d.)e.) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Bilanzverlustes, e.)f.) Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers, f.)g.) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr; der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und 	
 Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Bilanzverlustes. e) Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers, f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr; der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Bilanzverlustes, e.)f.) Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers, f.)g.) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr; der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und 	
Deckung des Bilanzverlustes.Deckung des Bilanzverlustes,e) VorschlagzurBestellungdesAbschlussprüfers,Abschlussprüfers,Abschlussprüfers,f) GenehmigungdesWirtschaftsplanesderGesellschaftfüreinGeschäftsjahr;derWirtschaftsplanhatdenErfolgs- undWirtschaftsplanhatdenErfolgs- und	
 e) Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers, f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr; der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und e.)f.) Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers, f.)g.) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr; der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und 	
Abschlussprüfers,Abschlussprüfers,f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr; der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- undAbschlussprüfers, (f.)g.) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr, der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und	
f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr; der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und	
Gesellschaft für ein Geschäftsjahr; Gesellschaft für ein Geschäftsjahr, der der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und	
der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und	
Investitionsplan zu enthalten, Investitionsplan zu enthalten,	
g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien o. ä., g.) h.) Übernahme von Bürgschaften, Garantien o.	
Haftungen, Aufnahme von Ausleihen oder ä, Haftungen, Aufnahme von Ausleihen oder	
Krediten, Krediten.	
h) Abschluß von Betriebsführungs- und h.) i.) Abschluss von Betriebsführungs- und	
Beschäftigungsverträgen mit anderen Beschäftigungsverträgen mit anderen	
Unternehmen oder Organisationen, die die Unternehmen oder Organisationen, die die	
Gesellschaft auf Dauer verpflichten, Gesellschaft auf Dauer verpflichten,	
i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten i.) j.) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten	
grundsätzlicher Art, grundsätzlicher Art,	
j) Beschlüsse über Kapitalzuführungen, j.) k.) Beschlüsse über Kapitalzuführungen,	
Nachlässe, Ausgleich von Fehlbeträgen o. dgl., Nachlässe, Ausgleich von Fehlbeträgen o.	
dgl.,	
k) den Abschluß von verkehrlichen und k.) l.) den Abschluss von verkehrlichen und	
tariflichen Kooperationsverträgen. tariflichen Kooperationsverträgen.	
§ 11 Abstimmung § 11 Abstimmung	
(1) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in (1) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in	
Gesellschafterversammlungen gefaßt. Die Gesellschafterversammlungen gefasst. Die	
Gesellschafterversammlung ist nur Gesellschafterversammlung ist nur	
beschlußfähig, wenn mindestens 75% des beschlussfähig, wenn mindestens 75% des	
Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als	

	75% des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung des § 12 (1) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlußfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wird.		75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung des § 12 (1) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wird.	
(2)	Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlußfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefaßt werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.	(2)	Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.	
(3)	Ausnahmsweise können Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche, fernschriftliche oder telefonische Abstimmung gefaßt werden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und hier der Gesellschafter sich an der Abstimmung beteiligt. Diese Beschlüsse sind mit der Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen.	(3)	Ausnahmsweise können Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche, fernschriftliche oder telefonische Abstimmung gefasst werden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und hier der jeder Gesellschafter sich an der Abstimmung beteiligt. Diese Beschlüsse sind mit der Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen.	Korrektur
(4)	Die Gesellschafter fassen Beschlüsse möglic hst einstimmig. Läßt sich eine einstimmige Beschlußfassung nicht erreichen, ist auf Verlangen eines Gesellschafters die Abstimmung in einer weiteren Gesellschafterversammlung, die entsprechend § 12 (1) – Gesellschaftsvertrag unverzüglich einzuberufen ist, zu	(4)	Die Gesellschafter fassen Beschlüsse mögli chst einstimmig. Lässt sich eine einstimmige Beschlussfassung nicht erreichen, ist auf Verlangen eines Gesellschafters die Abstimmung in einer weiteren Gesellschafterversammlung, die entsprechend § 12 (1) Gesellschaftsvertrag un verzüglich einzuberufen ist, zu	

	wiederholen. Diese Wiederholungsberatung ist keine Beratung nach § 11 (1) Satz 4. In diesem Fall sowie dann, wenn kein Antrag nach Satz 2 gestellt wird, werden Beschlüsse mit 85% Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Für die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss gilt § 54 - Haushaltgrundsätzegesetz.		wiederholen. Diese Wiederholungsberatung ist keine Beratung nach § 11 (1) Satz 4. In diesem Fall sowie dann, wenn kein Antrag nach Satz 2 gestellt wird, werden Beschlüsse mit 85 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss gilt § 54 Haushaltgrundsätzegesetz.	
(5)	Die Gesellschafter fassen Beschlüsse zum Tarif und zur Einnahmeaufteilung einstimmig.	(5)	Die Gesellschafter fassen Beschlüsse zum Tarif und zur Einnahmeaufteilung einstimmig.	
(6)	Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf einen Gesellschafter, die seine Stammeinlage um mehr als das Fünffache überschreiten, bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Vertreters.	(6)	Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf einen Gesellschafter, die seine Stammeinlage um mehr als das Fünffache überschreiten, bedürfen der Zustimmung des/der jeweiligen Vertreters(in).	Absatz 6 gegendert
(7)	Je fünfzig Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.	(7)	Je fünfzig Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.	
(8)	Vereinbarungen über die Ausübung des Stimmrechtes in der Gesellschafterversammlung mit Nichtgesellschaftern sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern und einem mit diesem Gesellschafter konzernverbundenen Dritten. Grundsätzlich unzulässig sind Stimmrechtsbindungen gegenüber Nichtgesellschaftern, die sich auf Satzungsänderungen oder andere die Gesellschaft betreffende wichtige Strukturmaßnahmen, wie Umwandlung oder Auflösung, beziehen.	(8)	Vereinbarungen über die Ausübung des Stimmrechtes in der Gesellschafterversammlung mit Nichtgesellschaftern sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern und einem mit diesem Gesellschafter konzernverbundenen Dritten. Grundsätzlich unzulässig sind Stimmrechtsbindungen gegenüber Nichtgesellschaftern, die sich auf Satzungsänderungen oder andere die Gesellschaft betreffende wichtige Strukturmaßnahmen, wie Umwandlung oder	

		Auflösung, beziehen.	
§ 12 Einberufung und Ort der Gesellschafterversammlung		§ 12 Einberufung und Ort der Gesellschafterversammlung	
(1)	Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter von der Geschäftsführung schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muß eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Dieses gilt nicht, wenn alle Gesellschafter auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Bereitstellung der Unterlagen für die Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.	 (1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung im Einvernehmen mit seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) von der Geschäftsführung schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Dieses gilt nicht, wenn alle Gesellschafter auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Bereitstellung der Unterlagen für die Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. 	Absatz 1 gegendert.
(2)	Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer zu fertigen. In die Niederschrift sind die gefaßten Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden binnen zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung zu übersenden. Diese leitet binnen weiterer zwei Wochen jedem Gesellschafter eine Abschrift zu.	(2) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift durch eine/n vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu bestimmende/n Schriftführer/in zu fertigen. In die Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden binnen zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung zu übersenden. Diese leitet binnen weiterer zwei Wochen jedem Gesellschafter eine Abschrift zu.	Absatz 2 gegendert

(3)	Abweichend von den Regelungen des. § 50 (1) - GmbH-Gesetz ist jeder Gesellschafter unabhängig von der Höhe seines Gesellschafteranteils berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.	(3)	Abweichend von den Regelungen des § 50 (1) GmbH-Gesetz ist jeder Gesellschafter unabhängig von der Höhe seines Gesellschafteranteils berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.	
§ 13	Geschäftsführung	§ 1	3 Geschäftsführung	
(1)	Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren gleichberechtigten Geschäftsführer/n.	(1)	Die Geschäftsführung besteht aus einem/einer Geschäftsführer/in oder mehreren gleichberechtigten Geschäftsführern/innen.	Absatz 1 gegendert
(2)	Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.	(2)	Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.	Absatz 2 gegendert
(3)	Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter einvernehmlich zu führen. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, ist die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.	(3)	Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter einvernehmlich zu führen. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, ist die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.	
(4)	Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der	(4)	Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der	

Gesellschaft schriftlich zu informieren.	Gesellschaft schriftlich zu informieren.	
(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teil und gibt die geforderten Auskünfte.	(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teil und gibt die geforderten Auskünfte.	
§ 14 Aufsichtsrat	§ 14 Aufsichtsrat	unverändert
Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen Aufsichtsrat gelten nicht die Regelungen des Aktienrechts, sondern ausschließlich die folgenden Regelungen der §§ 14 bis 21 - Gesellschaftsvertrag.	Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen Aufsichtsrat gelten nicht die Regelungen des Aktienrechts, sondern ausschließlich die folgenden Regelungen der §§ 14 bis 21 Gesellschaftsvertrag.	
§ 15 Besetzung des Aufsichtsrates	§ 15 Besetzung des Aufsichtsrates	
 (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. In den Aufsichtsrat entsenden die Hansestadt Rostock 3 Mitglieder der Landkreis Rostock 3 Mitglieder Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. 	 (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. In den Aufsichtsrat entsenden die Hanse- und Universitätsstadt Rostock 3 Mitglieder der Landkreis Rostock 3 Mitglieder Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. 	Absatz 1: Änderung der Bezeichnung
(2) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.	(2) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.	
(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt und endet 3 Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern.	(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt und endet 3 Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern.	
(4) Ausscheidende Mitglieder können wieder entsandt werden.	(4) Ausscheidende Mitglieder können wieder entsandt werden.	
(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt	(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt	Absatz 5 gegendert

	jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Die entsendende Körperschaft kann die Entsendung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates widerrufen.	jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Die entsendende Körperschaft kann die Entsendung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates widerrufen.	
(6)	Ersatzmitglied entsandt werden. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden.	(6) Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied entsandt werden. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden.	
-	5 Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines llvertreters	§ 16 Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzende/n und seines/ihres(r) Stellvertreters/in	§ 16 gegendert
(1)	Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates leitet zunächst das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.	(1) Der Aufsichtsrat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates leitet zunächst das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.	
(2)	Scheiden im Laufe der Amtszeit der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen.	(2) Scheiden im Laufe der Amtszeit der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in aus seinem/ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen.	
§ 17	'Aufsichtsratsbeschlüsse	§ 17 Aufsichtsratsbeschlüsse	unverändert
Bes gefa	Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluß. Die chlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen aßt. Beschlüsse können auch schriftlich, graphisch, fernmündlich oder per Telefax gefaßt	Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auch schriftlich, telegraphisch, fernmündlich oder per Telefax	

werden, wenn kein Mitglied des diesem Verfahren unverzüglich wider	rspricht. Au	fasst werden, wenn kein Mitglied des Ifsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich derspricht.	
§ 18 Aufsichtsratssitzungen	§ 1	18 Aufsichtsratssitzungen	
 (1) Aufsichtsratssitzungen werde Vorsitzenden oder im Falle sein von seinem Stellvertreter unter Frist von 2 Wochen einberufen. I 110 (1) - Aktiengesetz entspreche In dringenden Fällen oder mit Z Aufsichtsratsmitglieder Einberufungsfrist abgekürzt werd Mit der Einladung sind die einze Tagesordnung so genau an verhinderte Aufsichtsratsmitglie schriftlich abgeben können. 	er Verhinderung Einhaltung einer m Übrigen gilt § end. ustimmung aller kann die den. elnen Punkte der nzugeben, daß	Aufsichtsratssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Im Übrigen gilt § 110 (1) Aktiengesetz entsprechend. In dringenden Fällen oder mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Mit der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so genau anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können.	Absatz 1 gegendert
(2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfä Einladung aller Mitglieder m Drittel der Gesamtanzahl persönlich oder durch schriftlich an der Beschlußfassung teilnehr § 108 (3) - Aktiengesetz gilt entsp	indestens zwei der Mitglieder ne Stimmabgabe nen.) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Mitglieder mindestens zwei Drittel der Gesamtanzahl der Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. § 108 (3) Aktiengesetz gilt entsprechend.	
 (3) Beschlüsse sollen nur Tagesordnungspunkten gefaßt entsprechend Absatz (1) in angekündigt worden sin Tagesordnungspunkt nicht entsj (1) angekündigt worden, so da beschlossen werden, wenn 	der Einladung d. Ist ein prechend Absatz arf darüber nur) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die entsprechend Absatz (1) in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht entsprechend Absatz (1) angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied	Absatz 3 gegendert

widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlußfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluß wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist widerspricht.	widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist widerspricht.	
(4) Beschlüsse werden mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind.	(4) Beschlüsse werden mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind.	
(5) Bei schriftlicher, telegraphischer, fernmündlicher oder durch Telefax erfolgter Beschlußfassung gelten die verstehenden Bestimmungen entsprechend.	(5) Bei schriftlicher, telegraphischer, fernmündlicher oder durch Telefax erfolgter Beschlussfassung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.	
 (6) Über Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. In den Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefaßt werden, sind Tag, Ort und Teilnehmer der Beschlüßfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift auszuhändigen. 	 (6) Über Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. In den Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Ort und Teilnehmer der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift auszuhändigen. 	

(7) Die Niederschriften, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates unterzeichnet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.	(7) Die Niederschriften, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates unterzeichnet der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).	Absatz 7 gegendert
§ 19 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates	§ 19 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates	unverändert
Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung.	Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung.	
§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrates	§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrates	unverändert
(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.	(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.	
(2) Er fördert den Zweck und die Ziele der Gesellschaft und unterstützt die Gesellschafter und die Geschäftsführung.	(2) Er fördert den Zweck und die Ziele der Gesellschaft und unterstützt die Gesellschafter und die Geschäftsführung.	
(3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.	(3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.	
(4) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten, die für die Entwicklung und die Lage der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, vor Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung zu informieren. Dazu gehören u. a, Tarifänderungen, wesentliche Linienänderungen, Wirtschaftsplan und Jahresabschluß sowie die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern. Vorhaben der Geschäftsführung, die in das Hoheitsrecht der Aufgabenträger eingreifen, sind dem Aufsichtsrat v o r a b v o r z u l e g e n.	 (4) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten, die für die Entwicklung und die Lage der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu informieren. Dazu gehören u.a. Tarifänderungen, wesentliche Linienänderungen, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss sowie die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern. Vorhaben der Geschäftsführung, die in das Hoheitsrecht der Aufgabenträger eingreifen, sind dem Aufsichtsrat vorabvorzulegen. 	

§ 21 Vertretung des Aufsichtsrates Willenserklärungen des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gerichten, werden im Namen des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.	§ 21 Vertretung des Aufsichtsrates Willenserklärungen des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gerichten, werden im Namen des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in abgegeben.	§ 21 gegendert
§ 22 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft	§ 22 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft	unverändert
(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.	(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.	
(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.	(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.	
(3) Soweit die Gesellschafter vor Eintragung der künftigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister für diese in den gesetzlich vertraglich zulässigen Grenzen Geschäfte tätigen werden, hat sie diese mit der Maßgabe zu genehmigen, daß sie rückwirkend als für Rechnung der Gesellschaft geführt anzusehen sind.	(3) Soweit die Gesellschafter vor Eintragung der künftigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister für diese in den gesetzlich vertraglich zulässigen Grenzen Geschäfte tätigen werden, hat sie diese mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für Rechnung der Gesellschaft geführt anzusehen sind.	
§ 23 Jahresabschluß	§ 23 Jahresabschluss	
 (1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind entsprechend der Anwendung der §§ 242, 264 (1) des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften binnen 3 Monaten nach 	(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große	Neufassung Absatz 1: Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

	Ende des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und zu unterzeichnen. Sie sind mit dem Bericht des Abschlußprüfers, der Stellungnahme der Geschäftsführung zu dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.	 Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei finden § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung. (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Bericht des Abschlussprüfers, der Stellungnahme der Geschäftsführung zu dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung vorzulegen. 	Abs. 1 Satz 2wird zu Absatz 2 Absatz 2 wird zu Absatz 3
(2)	Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Geschäftsführung bestimmt. muß in den ersten acht Monaten des folgenden Jahres stattfinden.	(3) Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Geschäftsführung bestimmt, muss in den ersten acht Monaten des folgenden Jahres stattfinden.	
§ 24	Rechnungsprüfung	§ 24 Rechnungsprüfung	
(1)	Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach dem Kommunalprüfungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.	(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu prüfen.	Rechnungsprüfung nach Kommunalprüfungsgesetz
(2)	Jeder Gesellschafter ist berechtigt, Vorgaben für die Prüfung einzureichen. Diese werden von der Gesellschafterversammlung nach Kommunalprüfungsgesetz § 14 durch die Geschäftsführung im Anhörungsverfahren dem	(2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, Vorgaben für die Prüfung einzureichen. Diese werden von der Gesellschafterversammlung nach Kommunalprüfungsgesetz § 14 durch die Geschäftsführung im Anhörungsverfahren dem	

 Landesrechnungshof vorgebracht und sind entsprechend zu berücksichtigen. (3) Den Gesellschaftern und den zuständigen Stellen des Bundes werden die Befugnisse aus den § 53, 54 Haushaltgrundsätzgesetz eingeräumt. Dem Landesrechnungshof M-V werden die in § 54 des Haushaltgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. 	Landesrechnungshof vorgebracht und sind entsprechend zu berücksichtigen.	Absatz 3 gelöscht, Befugnisse nach Haushaltsgrundsätzegeset z jetzt im neuen § 25
	 § 25 Beziehungen zur Hanse- und Universitätsstadt Rostock und zum Landkreis Rostock (1) Dem gesetzlichen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landkreises Rostock oder deren gesetzlichen Vertreter oder einem für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landkreises Rostock wird entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen. (2) Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Landkreis Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. (3) Sind Aufsichtsratsmitglieder auf Basis von § 15 Abs. 1 durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder den Landkreis Rostock bestellt 	Neuaufnahme des § 25: Anpassung an die Kommunalverfassung MV (§§ 68 ff – Wirtschaftliche Betätigung), Rechte der Kommunen, Rechte nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätze- gesetz

	 worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. des Kreistages des Landkreises Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht. (4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist der Beteiligungsverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landeskreis Rostock jeweils ein Exemplar des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers zu übersenden. (5) Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. die des Kreistages des Landkreises Rostock. 	
§ 25 Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht Jeder Gesellschafter hat das Recht, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Er ist ferner berechtigt, Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und sich eine Bilanz daraus zu fertigen. Das Einsichtrecht kann auf Kosten des Gesellschafters durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausgeübt werden. Alle Gesellschafter haben in Angelegenheit der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.	 § 26 Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht Jeder Gesellschafter hat das Recht, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Er ist ferner berechtigt, Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und sich eine Bilanz daraus zu fertigen. Das Einsichtsrecht kann auf Kosten des Gesellschafters durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausgeübt werden. Alle Gesellschafter haben in Angelegenheit der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. 	Neu-Nummerierung

§ 26	5 Anpassung des Vertrages und Kündigung	§ 27 Anpassung des Vertrages und Kündigung	Neu-Nummerierung
(1)	Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaftsrechte des kündigenden Gesellschafters ruhen bereits ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Kündigung,	(1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaftsrechte des kündigenden Gesellschafters ruhen bereits ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Kündigung.	
(2)	Bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit sind die Geschäftsanteile innerhalb der Gesellschaft im Verhältnis der übrigen Anteile auf die anderen Gesellschafter aufzuteilen oder dem Gesellschafter zu übertragen, der diese Leistungen übernimmt und folglich erbringt.	(2) Bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit sind die Geschäftsanteile innerhalb der Gesellschaft im Verhältnis der übrigen Anteile auf die anderen Gesellschafter aufzuteilen oder dem Gesellschafter zu übertragen, der diese Leistungen übernimmt und folglich erbringt.	
(3)	Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst.	(3) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst.	
§ 27	' Beitritt zur Gesellschaft	§ <mark>28</mark> Beitritt zur Gesellschaft	Neu-Nummerierung
(1)	Der Beschluß über den Beitritt eines Unternehmens kann nur gefaßt werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das bisherige Stammkapital voll vertreten ist. Ist das bisherige Stammkapital in der Gesellschafterversammlung nicht voll vertreten,	(1) Der Beschluss über den Beitritt eines Unternehmens kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das bisherige Stammkapital voll vertreten ist. Ist das bisherige Stammkapital in der Gesellschafterversammlung nicht voll	

	ist unverzüglich entsprechend § 12 (1) - Gesellschaftsvertrag eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig. Es wird eine Neuordnung des Stammkapitals gemäß § 3 (3 ff.) und eine Neufassung des § 3 (2) und bei Veränderung des Stammkapitals nachfolgend des § 3 (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.		vertreten, ist unverzüglich entsprechend § 12 (1) Gesellschaftsvertrag eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Es wird eine Neuordnung des Stammkapitals gemäß § 3 (3 ff.) und eine Neufassung des § 3 (2) und bei Veränderung des Stammkapitals nachfolgend des § 3 (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.	
(2)	Für den Beschluß über den Beitritt eines Aufgabenträgers im Zusammenhang mit dem Beitritt eines Unternehmens ist nach § 11 in Verbindung mit § 20 (4) dieses Vertrages zu verfahren.	(2)	Für den Beschluss über den Beitritt eines Aufgabenträgers im Zusammenhang mit dem Beitritt eines Unternehmens ist nach § 11 in Verbindung mit § 20 (4) dieses Vertrages zu verfahren.	
(3)	Es wird eine Erweiterung des Aufsichtsrates um jeweils 3 Mitglieder je beitretenden Aufgabenträger und eine Neufassung des § 15 (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.		Es wird eine Erweiterung des Aufsichtsrates um jeweils 3 Mitglieder je beitretenden Aufgabenträger und eine Neufassung des § 15 (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.	
§ 28	3 Auflösung der Gesellschaft	§ 2	Auflösung der Gesellschaft	Neu-Nummerierung
(1)	Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft kann nur gefaßt werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das Stammkapital voll vertreten ist.	(1)	Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das Stammkapital voll vertreten ist.	
(2)	Ist das Stammkapital in der Gesellschafterversammlung nicht voll vertreten, ist unverzüglich entsprechend § 12 (1) - Gesellschaftsvertrag eine weitere		Ist das Stammkapital in der Gesellschafterversammlung nicht voll vertreten, ist unverzüglich entsprechend § 12 (1) Gesellschaftsvertrag eine weitere	

Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig.	Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.	
(3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt ihre Abwicklung durch die dann vorhandene Geschäftsführung, soweit die Abwicklung nicht durch Beschluß der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.	(3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt ihre Abwicklung durch die dann vorhandene Geschäftsführung, soweit die Abwicklung nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.	
(4) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen geleisteten Stammeinlage verteilt.	(4) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen geleisteten Stammeinlage verteilt.	
§ 29 Bekanntmachungen der Gesellschaft	§ 30 Bekanntmachungen der Gesellschaft	Neu-Nummerierung
Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern.	Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Amtsblatt des Landes Mecklenburg- Vorpommern.	
§ 30 Kosten des Vertrages		entfällt
Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages sowie alle sonstigen damit verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von DM 3.500,00 .		
§ 31 Schlußbestimmungen	§ 31 Schlussbestimmungen	unverändert
(1) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.	(1) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.	
(2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden	(2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden	

	Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.		Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.	
V d B b v	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt		Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.	
b b C	Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit. der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.	(4)	Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.	

- Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH.
- 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- 3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

 Die Gesellschaft koordiniert im Planungsgebiet "Mittleres Mecklenburg" gemäß § 12 Absatz (1) - LPIG M-V nach Maßgabe und Zielsetzung der §§ 3 - BRegG, 8 Absätze (1) - (3) PBefG, 2 Absatz (4), 4 Absatz (4) - ÖPNVG M-V das Leistungsangebot im ÖPNV der Gesellschafter.

Die Gesellschaft erfüllt den Gegenstand ihres Unternehmens insbesondere durch:

- Erarbeitung von Nahverkehrsplänen f
 ür die Aufgabentr
 äger bzw. die Mitarbeit und Fortschreibung an der Nahverkehrsplanung f
 ür den Nahverkehrsraum;
- Weiterentwicklung des Liniennetzes und Verkehrsangebotes im Nahverkehrsraum unter enger Abstimmung mit den Verbundunternehmen auf der Basis von Nahverkehrsplänen;
- Koordinierung des Fahrplanangebotes der Verbundunternehmen unter Beachtung der Regelungen des ÖPNVG M-V, insbesondere in der optimalen Anschluss- und Übergangsgestaltung zwischen den Verkehrsmitteln nach wirtschaftlichen Grundsätzen;
- Erstellung, Herausgabe und Vertrieb des Fahrplanbuches und sonstiger Fahrplaninformationen;
- Koordination und Weiterentwicklung des Tarifs der Verbundunternehmen unter Beachtung von § 4 Absatz (4) ÖPNVG M-V.
- Vereinbarung mit Dritten über Übergangstarife und sonstige verkehrliche und tarifliche Kooperationen;
- Koordination des Vertriebs;

- Entwicklung, Koordination, Umsetzung einheitlicher Grundsätze für das Marketing des Verbundverkehrs;
- Entwicklung, Koordination, Umsetzung einheitlicher Grundsätze für die
 - Fahrgastinformation,
 - Fahrgastbedienung,
 - Haltestellenausrüstung,
 - Fahrzeugtechnik und -ausrüstung,
 - betriebsleittechnische Unterstützung,

soweit es für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Verbund erforderlich wird;

- Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung eines Einnahmeaufteilungsverhältnisses für die Verbundunternehmen;
- Ermittlung verbundbedingter Lasten und Verhandlungen über den Ausgleich;
- Ermittlung und Weiterleitung der Zuwendungen der Aufgabenträger zum Ausgleich der Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste an die Verbundunternehmen;
- Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung eines Kostenaufteilungsverhältnisses für die Verbundunternehmen;

Die Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes erfolgt, sofern erforderlich, durch Gesellschafterbeschluss.

- 2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Verkehrsunternehmen, die im Nahverkehrsraum tätig, aber nicht Gesellschafter dieser Gesellschaft sind, Kooperationsverträge zu schließen.
- 3. Die Gesellschaft bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben des Personals und der Betriebsmittel ihrer Gesellschafter.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

Euro 26.660,00

(in Worten: Euro sechsundzwanzigtausendsechshundertsechzig).

- 2. Von diesem Stammkapital halten: Rostocker Straßenbahn-Aktiengesellschaft (RSAG) einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro 10.700.00 **DB Regio Aktiengesellschaft** einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro 5.760,00 rebus Regionalbus Rostock GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe Euro 9.680.00 Weiße Flotte GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe von 260,00 Euro Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro 260,00
- 3. Selbstständige Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vereint werden.
- 4. Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen und mit der Gründung der Gesellschaft in voller Höhe fällig.
- Eine Änderung des Stammkapitals kann nur einstimmig beschlossen werden. An Veränderungen des Stammkapitals können die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teilnehmen.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

 Die Verfügung oder eine schuldrechtliche Vereinbarung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung und Verpfändung, bedürfen der Zustimmung der anderen Gesellschafter.

- 2. Überträgt einer der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf ein konzernverbundenes Unternehmen (Tochter- oder Nachfolgeunternehmen), so bedarf dieses nicht der Zustimmung der anderen Gesellschafter.
- 3. Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteiles steht den anderen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht daran zu.

§ 5 Aufwendungen und Erträge der Gesellschaft

- Die Gesellschaft stellt einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung (aktuelles Planjahr und Vorausschau für vier Wirtschaftsjahre) zugrunde. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern und auch der Gemeindevertretung (hier: den kommunalen Vertretungen) zur Kenntnis zu geben.
- Sofern die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Aufwendungen und nur diese nicht durch eigene Erträge oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden, tragen sie die Gesellschafter entsprechend des beschlossenen Kostenaufteilungsverhältnisses.
- 3. Erbringt die Gesellschaft Leistungen auf Veranlassung und im Interesse eines oder mehrerer Gesellschafter oder Dritter, so ist die Gesellschaft verpflichtet, sich diese Leistungen vom Veranlasser vergüten zu lassen.
- 4. Die Gesellschaft erhält von ihren Gesellschaftern monatlich angemessene Abschlagszahlungen

§ 6 Verkehrsplanung

 Die Gesellschaft koordiniert das Verkehrsangebot der Gesellschafter. Sie wirkt mit dem Ziel, den Fahrgästen einen leichten und sicheren Übergang zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln zu ermöglichen, auf eine enge Abstimmung der Fahrpläne der Gesellschafter hin. Die Gesellschaft wirkt auch auf eine Abstimmung des Leistungsangebotes der Gesellschafter mit dem Leistungsangebot in benachbarten Bereichen hin.

- 2. Die Gesellschaft und die Gesellschafter entwickeln das Verkehrsangebot in enger Abstimmung fort. Die Gesellschaft erstellt, soweit erforderlich, Verkehrsanalysen und -prognosen. Die Gesellschaft stimmt sich frühzeitig mit den kommunalen, regionalen und staatlichen Planungsträgern ab.
- 3. Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass bei öffentlich-rechtlichen Planungen die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs entsprechend den Zielen dieses Gesellschaftsvertrages und den gesetzlichen Bestimmungen angemessen berücksichtigt werden. Die Gesellschaft betreibt die Anerkennung als "Träger öffentlicher Belange" im Sinne des Planungsrechts.

§ 7 Verbundtarif und Einnahmeaufteilung

- Die Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern den Verbundtarif aufzustellen und ihn unter Berücksichtigung der Aufwands- und Ertragsentwicklung sowie der Marktgegebenheiten fortzuentwickeln.
 Der Verbundtarif soll eine möglichst einfache, fahrgastfreundliche und überschaubare Kundenbedienung zulassen.
- Die Gesellschafter verpflichten sich, f
 ür den diesem Vertrag unterliegenden Verkehr - ausschlie
 ßlich den Verbundtarif und die Gemeinsamen Bef
 örderungsbedingungen anzuwenden.
- 3. Übergangstarife und Vereinbarungen zur weiteren verkehrlichen Kooperation mit angrenzenden Räumen sind anzustreben.
- 4. Die Gesellschafter regeln die Einzelheiten der Tarifbildung und -fortentwicklung sowie der Einnahmeaufteilung in gesonderten Verträgen.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat.

§ 9 Gesellschafterversammlung

 Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Jeder Gesellschafter ist für den Fall seiner Abwesenheit von der Gesellschafterversammlung berechtigt, sich im Einzelfall oder bis auf Widerruf durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zu seiner Vertretung in der Gesellschafterversammlung Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu dem vertretenden Gesellschafter steht. Die Vertretungsberechtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Landkreis Rostock wird in der Funktion des Aufgabenträgers für den SPNV/ÖPNV das Recht eingeräumt, mit jeweils maximal zwei Vertretern an den Gesellschafterversammlungen mit Rederecht teilzunehmen.

Sonstigen Dritten ist die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung nur aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung oder eines diesbezüglichen, einstimmig gefassten Gesellschafterbeschlusses eröffnet.

- Die Gesellschafterversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden in ihrem Namen durch den/die Vorsitzende/n oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretende/n Vorsitzende/n abgegeben.

4. Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Verträge mit der Geschäftsführung werden nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung durch den/die Vorsitzende/n unterzeichnet.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt in den vom Gesetz bezeichneten Angelegenheiten.

Sie beschließt insbesondere über

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- b) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s)/in und Prokuristen/in,
- c) Entlastung des/der Geschäftsführer(s)/in,
- d) Abschluss, Änderung, Beendigung und Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Bilanzverlustes,
- f) Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers,
- g) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr, der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und Investitionsplan zu enthalten,
- h) Übernahme von Bürgschaften, Garantien o. ä, Haftungen, Aufnahme von Ausleihen oder Krediten.
- i) Abschluss von Betriebsführungs- und Beschäftigungsverträgen mit anderen Unternehmen oder Organisationen, die die Gesellschaft auf Dauer verpflichten,
- j) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten grundsätzlicher Art,
- k) Beschlüsse über Kapitalzuführungen, Nachlässe, Ausgleich von Fehlbeträgen o. dgl.,
- I) den Abschluss von verkehrlichen und tariflichen Kooperationsverträgen.

§ 11 Abstimmung

- Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung des § 12 Absatz (1) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
- 2. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- Ausnahmsweise können Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche, fernschriftliche oder telefonische Abstimmung gefasst werden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und jeder Gesellschafter sich an der Abstimmung beteiligt.

Diese Beschlüsse sind mit der Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen.

4. Die Gesellschafter fassen Beschlüsse möglichst einstimmig. Lässt sich eine einstimmige Beschlussfassung nicht erreichen, ist auf Verlangen eines Gesellschafters die Abstimmung in einer weiteren Gesellschafterversammlung, die entsprechend § 12 Absatz (1) Gesellschaftsvertrag un verzüglic h einzuberufen ist, zu wiederholen.

Diese Wiederholungsberatung ist keine Beratung nach § 11 Absatz (1) Satz 4. In diesem Fall sowie dann, wenn kein Antrag nach Satz 2 gestellt wird, werden Beschlüsse mit 85 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss gilt § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

5. Die Gesellschafter fassen Beschlüsse zum Tarif und zur Einnahmeaufteilung ein-

stimmig.

- Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf einen Gesellschafter, die seine Stammeinlage um mehr als das Fünffache überschreiten, bedürfen der Zustimmung des/der jeweiligen Vertreters(in).
- 7. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 8. Vereinbarungen über die Ausübung des Stimmrechtes in der Gesellschafterversammlung mit Nichtgesellschaftern sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern und einem mit diesem Gesellschafter konzernverbundenen Dritten. Grundsätzlich unzulässig sind Stimmrechtsbindungen gegenüber Nichtgesellschaftern, die sich auf Satzungsänderungen oder andere die Gesellschaft betreffende wichtige Strukturmaßnahmen, wie Umwandlung oder Auflösung, beziehen.

§ 12 Einberufung und Ort der Gesellschafterversammlung

 Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung im Einvernehmen mit seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) von der Geschäftsführung schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Dieses gilt nicht, wenn alle Gesellschafter auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

Die Bereitstellung der Unterlagen für die Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift durch eine/n vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu bestimmende/n Schriftführer/in zu fertigen. In die Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden binnen zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung zu übersenden. Diese leitet binnen weiterer zwei Wochen jedem Gesellschafter eine Abschrift zu.

 Abweichend von den Regelungen des § 50 Absatz (1) GmbH-Gesetz ist jeder Gesellschafter unabhängig von der Höhe seines Gesellschafteranteils berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.

§ 13 Geschäftsführung

- 1. Die Geschäftsführung besteht aus einem/einer Geschäftsführer/in oder mehreren gleichberechtigten Geschäftsführern/innen.
- Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein.
 Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.
- 3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter einvernehmlich zu führen. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, ist die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

 Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft schriftlich zu informieren. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teil und gibt die geforderten Auskünfte.

§ 14 Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen Aufsichtsrat gelten nicht die Regelungen des Aktienrechts, sondern ausschließlich die folgenden Regelungen der §§ 14 bis 21 Gesellschaftsvertrag.

§ 15 Besetzung des Aufsichtsrates

 Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. In den Aufsichtsrat entsenden die Hanse- und Universitätsstadt Rostock 3 Mitglieder

der Landkreis Rostock 3 Mitglieder

Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

- 2. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.
- 3. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt und endet drei Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern.
- 4. Ausscheidende Mitglieder können wieder entsandt werden.
- 5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Die entsendende Körperschaft kann die Entsendung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates widerrufen.
- 6. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied entsandt werden. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden.

§ 16 Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzende/n und seines/ihres(r) Stellvertreters/in

- 1. Der Aufsichtsrat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates leitet zunächst das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- Scheiden im Laufe der Amtszeit der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in aus seinem/ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 17 Aufsichtsratsbeschlüsse

Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder per Telefax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 18 Aufsichtsratssitzungen

- Aufsichtsratssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Im Übrigen gilt § 110 Absatz (1) Aktiengesetz entsprechend. In dringenden Fällen oder mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Mit der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so genau anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können.
- Der Aufsichtsrat ist beschlussf\u00e4hig, wenn nach Einladung aller Mitglieder mindestens zwei Drittel der Gesamtanzahl der Mitglieder pers\u00f6nlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.
 § 108 (3) Aktiengesetz gilt entsprechend.
- 3. Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die

entsprechend Absatz (1) in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht entsprechend Absatz (1) angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist widerspricht.

- 4. Beschlüsse werden mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind.
- 5. Bei schriftlicher, fernmündlicher oder durch Telefax erfolgter Beschlussfassung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- 6. Über Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.

In den Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.

In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Ort und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift auszuhändigen.

Die Niederschriften, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates unterzeichnet der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).

§ 19 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1. Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Beratung und die Überwachung der Geschäftsführung.
- 2. Er fördert den Zweck und die Ziele der Gesellschaft und unterstützt die Gesellschafter und die Geschäftsführung.
- 3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 4. Vorhaben der Geschäftsführung, die in das Hoheitsgebiet der Aufgabenträger eingreifen, sind dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 5. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten, die für die Entwicklung und die Lage der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu informieren. Der Aufsichtsrat beschließt über die Vorschläge der Geschäftsführung und erstellt eine schriftliche Empfehlung für die Gesellschafterversammlung hinsichtlich:
 - a) Tarifänderungen
 - b) Wesentliche Linienänderungen
 - c) Wesentliche Ausweitung des Geschäftsumfanges
 - d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer/in und Prokurist/in
 - e) Wahl des Abschlussprüfers
 - f) Prüfung des aufgestellten Wirtschaftsplans
 - g) Prüfung des Jahresabschlusses
 - h) Entlastung der Geschäftsführung

§ 21 Vertretung des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gerichten, werden im Namen des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in abgegeben.

§ 22 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

- 1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.
- 3. Soweit die Gesellschafter vor Eintragung der künftigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister für diese in den gesetzlich vertraglich zulässigen Grenzen Geschäfte tätigen werden, hat sie diese mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für Rechnung der Gesellschaft geführt anzusehen sind.

§ 23 Jahresabschluss

- Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei finden § 286 Absatz (4) und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

3. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Geschäftsführung bestimmt, muss in den ersten acht Monaten des folgenden Jahres stattfinden.

§ 24 Rechnungsprüfung

- Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu prüfen.
- Jeder Gesellschafter ist berechtigt, Vorgaben für die Prüfung einzureichen. Diese werden von der Gesellschafterversammlung nach Kommunalprüfungsgesetz § 14 durch die Geschäftsführung im Anhörungsverfahren dem Landesrechnungshof vorgebracht und sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 25 Beziehungen zur Hanse- und Universitätsstadt Rostock und zum Landkreis Rostock

- Dem gesetzlichen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landkreises Rostock oder deren gesetzlichen Vertreter oder einem für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen.
- 2. Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Landkreis Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- 3. Sind Aufsichtsratsmitglieder auf Basis von § 15 Absatz (1) durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder den Landkreis Rostock bestellt worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hanseund Universitätsstadt Rostock bzw. des Kreistages des Landkreises Rostock ge-

bunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.

- Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist der Beteiligungsverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landeskreis Rostock jeweils ein Exemplar des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers zu übersenden.
- 5. Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. die des Kreistages des Landkreises Rostock.

§ 26 Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht

Jeder Gesellschafter hat das Recht, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Er ist ferner berechtigt, Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und sich eine Bilanz daraus zu fertigen. Das Einsichtsrecht kann auf Kosten des Gesellschafters durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausgeübt werden. Alle Gesellschafter haben in Angelegenheit der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 27 Anpassung des Vertrages und Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief kündigen.

Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaftsrechte des kündigenden Gesellschafters ruhen bereits ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Kündigung.

 Bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit sind die Geschäftsanteile innerhalb der Gesellschaft im Verhältnis der übrigen Anteile auf die anderen Gesellschafter aufzuteilen oder dem Gesellschafter zu übertragen, der diese Leistungen übernimmt und folglich erbringt. 3. Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 28 Beitritt zur Gesellschaft

 Der Beschluss über den Beitritt eines Unternehmens kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das bisherige Stammkapital voll vertreten ist. Ist das bisherige Stammkapital in der Gesellschafterversammlung nicht voll vertreten, ist unverzüglich entsprechend § 12 Absatz (1) Gesellschaftsvertrag eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.

Es wird eine Neuordnung des Stammkapitals gemäß § 3 (3 ff.) und eine Neufassung des § 3 Absatz (2) und bei Veränderung des Stammkapitals nachfolgend des § 3 Absatz (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.

- Für den Beschluss über den Beitritt eines Aufgabenträgers im Zusammenhang mit dem Beitritt eines Unternehmens ist nach § 11 in Verbindung mit § 20 Absatz (4) dieses Vertrages zu verfahren.
- 3. Es wird eine Erweiterung des Aufsichtsrates um jeweils drei Mitglieder je beitretenden Aufgabenträger und eine Neufassung des § 15 Absatz (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.

§ 29 Auflösung der Gesellschaft

- 1. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das Stammkapital voll vertreten ist.
- Ist das Stammkapital in der Gesellschafterversammlung nicht voll vertreten, ist unverzüglich entsprechend § 12 Absatz (1) Gesellschaftsvertrag eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese

Versammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.

- Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt ihre Abwicklung durch die dann vorhandene Geschäftsführung, soweit die Abwicklung nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.
- Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen geleisteten Stammeinlage verteilt.

§ 30 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 31 Kosten des Vertrages

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages sowie alle sonstigen damit verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von DM 3.500,00.

§ 32 Schlussbestimmungen

- 1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- 2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.

